

Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 11.03. 2020

Änderung der Rahmengartenordnung Punkt 6.9., sowie der Ordnung für bauliche Anlagen in Kleingärten und Kleingartenanlagen des Landkreises Saalkreis in:

Badebecken sind im Kleingarten nicht dauerhaft auszuführen und nicht in das Erdreich einzulassen.

Ein transportables Badebecken kann zeitweise betrieben werden. Dabei darf der Durchmesser nicht mehr als maximal 3,60 Meter bzw. 7 m³ Wasserinhalt betragen.

Für den rechtskonformen Betrieb und die fachgerechte Abwasserentsorgung ist der Pächter verantwortlich und **nachweislich**.

Die kleingärtnerische Nutzung darf **nicht** beeinträchtigt werden.